

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrates</b>	Nr. <b>092/2004</b>
---	------------------------

### Betreff:

Festlegung der Zahl Mitglieder der übrigen Ausschüsse

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	15.10.2004
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                            |            |
|--|----------------------------|------------|
| 1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:       | 15                         | Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung: | 15                         | Mitglieder |
| 3. Bauausschuss:                                 | 15                         | Mitglieder |
| 4. Finanzausschuss:                              | 15                         | Mitglieder |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss:                   | 13                         | Mitglieder |
| 6. Sozialausschuss:                              | 15                         | Mitglieder |
| 7. Wahlausschuss:                                | Wahlleiter und 6 Beisitzer |            |
| 8. Wahlprüfungsausschuss:                        | 13                         | Mitglieder |

**Erläuterungen:**

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Die Größe des **Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien** ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens würde jede Fraktion auch bei 15 bzw. 13 Ausschussmitgliedern mindestens einen Ausschusssitz erhalten, vgl. anliegende Beispielrechnung.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat